



## FAKTENBLATT

### Studie „Familienrecht in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme“

**Das Ziel der großen Kindschaftsrechtsreformen 1998 und 2009 war, Kinder zu stärken und ihre Situation zu verbessern. Dies sollte unter anderem durch das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall, das Hinwirken auf eine Einigung der Eltern in familienrechtlichen Verfahren und die Beschleunigung der Verfahren sichergestellt werden. Ein Blick auf die Zahlen und auf Beispiele der Rechtsprechung zeichnen ein deutlich anderes Bild:**

- ⇒ In Deutschland werden jährlich durchschnittlich 148.600 Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht verzeichnet, in denen bis zu 86.000 Kinder in hochkonflikthaften<sup>1</sup> Verfahren betroffen sind.
- ⇒ Die Studie weist dabei ein deutliches Ost-West-Gefälle auf. Während Westdeutschland im Zeitraum 2010 bis 2019 einen Anstieg von Verfahren zur elterlichen Sorge von 23,6 % ausweist, beträgt der Anstieg in Ostdeutschland 53,8 %.
- ⇒ Die Studie basiert auf Untersuchungen von mehr als 1.000 Fällen und wertet im ersten Teil unter anderem 92 Verfahren aus, die vor dem Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof anhängig waren. Die Mehrzahl der darin betroffenen Kinder waren im Säuglings- oder Kleinkindalter als die Verfahren begannen. Die Verfahren ziehen sich über Jahre und können bis zum 18. Lebensjahr des Kindes geführt werden.
- ⇒ Gesunde und sozial gut integrierte Kinder können in hoher Taktung von ihnen fremden Menschen befragt werden. Ebenso wie Richterinnen und Richter „erforschen“ beispielsweise „Verfahrensbeistände“ den „Kindeswillen“. Dazu kommen je nach Fall weitere Befragungen und Analysen des Kindes durch Sachverständige, Jugendamt, Umgangspflegschaft, Vormund, Beratungseinrichtungen, Therapierende sowie sonstigen Personen, die als Zeugen einbezogen werden. Kinder können dadurch traumatisiert werden. Zudem bedingen die Abläufe und Länge familienrechtlicher Verfahren geradezu Manipulationen der Kinder, um über den „Kindeswillen“ verfahrensrechtliche Vorteile zu erlangen.
- ⇒ Hingegen weist die Studie aus, dass ein Kindeswille, der von dem Kind vor dem Hintergrund von psychischer bzw. physischer Gewalt oder Missbrauch formuliert wird, vom Familiengericht und Jugendamt negiert beziehungsweise ignoriert werden kann. Es kommt trotz Gewalthintergründen zu Umplatzierungen, gerichtlich herbeigeführten Wechselmodellen oder Inobhutnahmen.
- ⇒ Familiengerichte beauftragen Sachverständige mit Familiengutachten. Kinder werden – auch ohne eine Gefährdungslage – begutachtet. Es hat sich eine regelrechte „Gutachtenindustrie“ gebildet, die einen Jahresumsatz von über 2 Milliarden Euro jährlich mit Familiengutachten (Durchschnittspreis aktuell ca. 8.000 Euro/Gutachten) umsetzt. Diese Zahl bezieht sich auf die letztmalige statistische Angabe von 270.000 Familiengutachten pro Jahr aus 2015. Die Zahl dürfte mittlerweile deutlich höher liegen. Kontrollinstanzen und verbindliche Qualitätskriterien für Gutachten existieren nicht. Die Befragungen von Eltern und Kindern sind häufig intransparent. In der Praxis werden teilweise sogar Aussagen der Kinder, von Elternteilen oder Dritten so interpretiert oder verfälscht, um zielgerichtet ein Ergebnis zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Multiple, langjährige Verfahren

- ⇒ Psychische, physische und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Müttern wird in den untersuchten Verfahren teilweise ignoriert, bagatellisiert oder negiert. Vielfach erfolgt eine Täter-Opfer-Umkehr. Besonders deutlich wird dies in den Fällen, in dem Pädophilie bzw. pädophile Neigungen den Hintergrund bilden. Selbst hier wird von einem „Elternkonflikt“ gesprochen.
- ⇒ Die Situation der betroffenen Kinder ist dramatisch. Langjährige und multiple parallele Verfahren, damit einhergehende Verhaltensauffälligkeiten sowie das Auflösen langjährig erfolgreich gelebter Betreuungsmodelle hin zu „Wechselmodellen“ bis hin zu ad hoc Umplatzierungen von Kindern, häufen sich. Dies geschieht nicht nur gegen den Willen eines Elternteils, sondern auch der Kinder, die sich aus Loyalität, nicht eindeutig einbringen, so aber im Wechselmodell eigentlich nicht leben wollen. Die Bedürfnisse von Kindern nach Sicherheit und Stabilität werden ad absurdum geführt.
- ⇒ Richterinnen und Richter, Sachverständige, Verfahrensbeistände („Anwälte“ der Kinder) und Jugendamt können in der Praxis gemeinsam darauf hinwirken, das Ergebnis der Verfahren zu präjudizieren. Familiengerichtlich herbeigeführte „Elternvereinbarungen“ können das Resultat von Druck und Drohung mit schwerwiegenden Folgen für das Leben der Kinder sein (Umplatzierungen, Wechselmodelle, Inobhutnahmen).
- ⇒ Teil 2 der Studie befasst sich mit sogenannten problematischen Inobhutnahmen, d.h. Inobhutnahmen, in denen gesunde und sozial gut integrierte Kinder ad hoc von ihren alleinerziehenden Müttern getrennt wurden. In 90 % der ausgewerteten 692 Fälle wurden die aufgrund „mangelnder Erziehungsfähigkeit“ veranlassten Inobhutnahmen mit der Zuschreibung einer zu engen Mutter-Kind-Bindung als wesentlichem Vorwurf begründet. Diese Zuschreibungen wurden durchgängig nicht belegt. Die betroffenen Kinder waren zu etwa 90 % im schulpflichtigen Alter oder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung untergebracht. Bis auf wenige Ausnahmefälle gab es keine in den Akten festgehaltenen Auffälligkeiten aus den Kitas und den Schulen als Begründung um eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit zu belegen. Insbesondere gab es keine Berücksichtigung der positiven Einschätzungen aus den Kitas und Schulen, soweit diese vorlagen. Die Inobhutnahmen erfolgten teilweise unangekündigt und mithilfe polizeilicher Gewalt.
- ⇒ In keinem der überprüften 692 Fälle gab es Hinweise, dass die jeweiligen Jugendämter und Familiengerichte eine Trennung von Mutter und Kindern mit dem Vorwurf der Gewalt, des Missbrauchs oder mit einer belegbaren Vernachlässigung erhoben haben. In zwei Drittel der Fälle wurden Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems gegenüber den Müttern ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Umgangsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt. In der amtlichen Statistik können solche Inobhutnahmen als „erzieherische Überforderung“ ausgewiesen werden.
- ⇒ Die Auswertung der Anlässe der in 2018 vom Statistischen Bundesamt erfassten Inobhutnahmen zeigt ein Überwiegen von Anlässen, die keine unmittelbare und nicht anders abzuwendende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes darstellen, wie es § 42 des SGB VIII als Voraussetzung einer Inobhutnahme vorgibt.
- ⇒ Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter gegen die Kinder oder diese selbst anlässlich von Besuchskontakten wurden ausnahmslos als Falschaussagen – ebenfalls ohne Prüfung – den Müttern zur Last gelegt. Müttern wurde durch ihre Rechtsbeistände daraufhin dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen der behandelnden Kinder- oder Hausärztinnen und -ärzten keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu verschlechtern. Das bestätigten Kinder-/Hausärztinnen und -ärzte aus ihrer Praxis, denen nach

Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wegen Hinweisen auf Gewalt und/oder sexueller Übergriffe vom Jugendamt geraten wurde, „sich nicht von den Müttern instrumentalisieren zu lassen“.

⇒ Ideologien und Lobbyorganisationen beeinflussen familienrechtliche Verfahren. Dies zeigt sich etwa in öffentlich zugänglichen Aus- und Fortbildungsmaterialien, die den so dringend benötigten neutralen Grund verlassen haben. So werden Mütter etwa als „Kinderbesitzer“ mit „Verfügungsgewalt“ bezeichnet, Eltern als „entgleist“ und „nicht geschäftsfähig“ entwürdigt.

⇒ Vier Narrative werden als Regelfall breit gestreut:

- (1) Mütter würden Kinder entfremden;
- (2) nur eine 50:50- Aufteilung der Betreuungszeit würde Kinder gesund aufwachsen lassen;
- (3) Mütter wollten Kinder und Geld sowie
- (4) Mütter erfänden Gewalt und Missbrauch.

Die Auswertungen in dem vorliegenden Bericht zeigen, dass diese Narrative weder wissenschaftlich noch fachlich haltbar sind, jedoch regelmäßig zur Begründung von Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden.

In mehr als der Hälfte der untersuchten deutschlandweiten 92 Fälle seit 1998 vor dem Bundesverfassungsgericht wurden Väter als Beschwerdeführer von ein und demselben Anwalt vertreten, der Mitarbeiter in einer der Lobbyorganisationen ist, die diese Narrative streut. Ein Teil der Fälle führte zu weitreichenden Sorgerechtsänderungen.

Insgesamt zeigt sich:

- ⇒ Nach Trennung oder Scheidung sind alleinerziehende Mütter erhebliche Risiken im Umgang mit dem Jugendamt ausgesetzt, während die Väter gute Chancen haben, trotz Falschaussagen und auch bei übergriffigem Verhalten die von ihnen angestrebten Änderungen bei Umgangsregelungen und/oder Übertragung des Sorgerechts zu erreichen
- ⇒ Mütter stehen vor dem Jugendamt und Familiengericht unter dem Generalverdacht der „Bindungsintoleranz“ gegenüber den Vätern und werden somit mit dem Vorwurf des Versuchs der „Entfremdung“ konfrontiert. Das psychologisch nicht belegte, rechtliche Konstrukt der „Bindungsintoleranz“ kann dabei synonym für die wissenschaftlich nicht haltbare Entfremdungstheorie "PAS" stehen. Eine beschuldigte Mutter steht auch vor dem Hintergrund widerlegter Verleumdungen, Drohungen und Diskreditierungen vor dem Problem, zu beweisen, dass diese Beschuldigungen nicht zutreffen. In der Regel wird von einem „symmetrischen Elternkonflikt“ ausgegangen, sogar bei psychischer und physischer Gewalt. Hier dürften auf Einvernehmen wirkende Instrumente des familiengerichtlichen Verfahrens aber gerade nicht Anwendung finden.
- ⇒ Mangelnde Qualifizierung Verfahrensbeteiligter, nicht ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen vor allem bei Familienrichtern und Jugendamt, falsch verstandene Ideologie aufgrund von Narrativen, die wissenschaftlich und fachlich nicht haltbar sind sowie unattraktive Vergütung für qualifizierte Fachkräfte wie im Jugendamt sind nur einige Gründe, warum familiengerichtliche Verfahren zu einer schwerwiegenden Belastung der Kinder führen können.



## Hintergrundwissen

### Wichtige Reformen des Familien- und Familienverfahrensrechts seit 1998

**1998** sollten mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz die Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt werden. Bei **Scheidung** behalten die Eltern seitdem im **Regelfall das gemeinsame Sorgerecht**. Ferner wurde die Möglichkeit des **gemeinsamen Sorgerechts von unverheirateten Eltern** eingeführt. Nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen.

**2009** wurde im Familienverfahrensgesetz (FamFG) das familiengerichtliche Verfahren umfassend reformiert:

- **Dringliche Kindschaftssachen**, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrechts, müssen nun **vorrangig und beschleunigt** bearbeitet (§ 155 Abs. 1 FamFG) und **zeitnah verhandelt** werden (§ 155 Abs. 2 FamFG).
- Das Gericht soll den **Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts** unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 FamFG). Das Gericht kann in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme an einer Beratung durch die Eltern anordnen.

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden gestärkt. In Kindschaftssachen wird das Kind nun von einem **Verfahrensbeistand** unterstützt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 Abs. 1 FamFG)

Seit 2013 besteht für unverheiratete Väter die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht gerichtlich zu beantragen. Die gemeinsame Sorge ist zu begründen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

#### Qualifikationsvoraussetzungen und Weiterbildungsverpflichtungen der am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten:

- **Familienrichterinnen und -richter:** Seit dem 01.01.2022 sind in § 23 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Qualifikationskriterien festgeschrieben: u.a. sind belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts sowie Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern vorzuweisen. **Ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch oder eine Weiterbildungspflicht existiert nicht.**
- **Verfahrensbeistände:** Voraussetzungen für die fachliche Eignung gem. § 158a Abs. 1 FamFG: Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und kindgerechte Gesprächstechniken. Nachweis über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine spezifische Zusatzqualifikation als Verfahrensbeistand. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden. **Ein einheitliches Curriculum für die Ausbildung existiert nicht.**
- **Sachverständige und Gutachten:** Ein Sachverständiger muss mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen. Bei einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation ist der Erwerb ausreichender

diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen (§163 Abs.1 FamFG). **Eine Qualifikation als Rechtspsychologin/Rechtspsychologe oder nachgewiesene Kenntnisse zu Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention sowie eine praktische Tätigkeit in einer Praxis/Klinik sind bisher nicht erforderlich. Rechtsverbindliche Qualitätskriterien für Sachverständigengutachten existieren nicht.** Es wurden lediglich unverbindliche Mindestanforderungen von Berufsverbänden erarbeitet.